	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 1
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

Agility – Leistungsrichterordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Agility-Leistungsrichterordnung (A-LRO) gilt für alle Mitgliedsverbände (MV) des dhv. Die Bewerbungen der Agility-Leistungsrichter erfolgen über den dhv-MV an den dhv. Die Zulassung erfolgt durch den dhv.

Vom dhv werden die zugelassenen Agility-Leistungsrichter (A-LR) in einer Richterliste erfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

2.1 Agility-Leistungsrichter-anwärter-Bewerber sind Personen, die über ihren Mitgliedsverein zum A-LR-Anwärter vorgeschlagen werden.

2.2 A-LR Anwarter sind Personen, die gemäß der dhv-Ordnungen für die Tätigkeit zum A-LR ausgebildet werden.

2.3 Agility-Leistungsrichter/innen der dhv-Mitgliedsverbände im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die in die dhv-Agility-Leistungsrichterliste eingetragen sind und die Bewertungen nach dem Agility-Reglement der FCI/des VDH und dhv vornehmen.

2.4 Ehren-Agility-Leistungsrichter sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den dhv-MV zum Ehren-A-LR ernannt werden oder solche A-LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der A-LR des dhv gestrichen und durch den dhv zu Ehren-A-LR ernannt werden.

2.5 Die Agility-Obleute (OfA-MV) werden nach den MV-Satzungen gewählt.


2.6 Der Agility-Obmann (OfA-dhv-) wird von der dhv-Delegiertenversammlung gewählt.

§ 3 Bewerbung zum A-LR-Anwärter

Voraussetzungen

3.1 Der A-LRA-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 24. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3.2 Er muss dem dhv-MV, in dem er seinen Antrag stellt, mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 2
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

- 3.3** Er muss nachweislich ausgebildeter Trainer für Agility und Inhaber des „VDH Sachkundenachweises Ausbilder“, als Trainer im Verein tätig gewesen und bei mehreren Prüfungen/Wettkämpfen als Prüfungs-/Wettkampfleiter eingesetzt worden sein. Der Bewerber muss mindestens als Teilnehmer in 20 Agility-Prüfungen/-Wettkämpfen gestartet sein und einen Hund in den Prüfungsstufen A I – A III verschiedene Prüfungen erfolgreich ausgebildet haben.


Nachweise

3.4

- a) Ein selbst verfasster Lebenslauf des A-LRA-Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des dhv-MV unter Beifügung des Sportpasses und der Agility-Leistungsurkunde.
- b) Eine Erklärung des A-LRA-Bewerbers, in der er sich zur Übernahme der Ausbildungskosten und zur Verwendung als A-LR in seinem MV bereiterklärt.
- c) Eine Erklärung, dass der A-LRA-Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum A-LR oder bei der späteren Ausübung des A-LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem dhv und/oder dhv-MV geltend gemacht werden, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum A-LR seine Richtertätigkeit im dhv-MV ausübt und sich generell nicht um die Übernahme in die Leistungsrichterliste eines VDH-Rassehundzuchtvereins (RZV) bemüht. Die Voraussetzungen aus § 10 dieser Ordnung werden hier nicht berührt.
- e) Die Erklärung eines A-LR, der bereit ist, über den Werdegang des Bewerbers Auskunft zu geben und ihn während seiner Anwartschaft zu betreuen. (Im Weiteren Patenrichter genannt)
- f) Zwei Passbilder

Verfahren

- 3.5** Die in § 3.4 a) bis f) bezeichneten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausfertigung bei seinem Vereinsvorsitzenden bis zum 15. 09. des Jahres einzureichen. Dieser leitet sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandmitgliedes an den Vorstand der nächsten Instanz weiter. Von dort ist sie mit einer weiteren Stellungnahme auf dem formalen Weg des betreffenden MV an den OfA/T-MV weiterzugeben. Der OfA/T-MV prüft die


	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 3
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

Bewerbungsunterlagen und leitet sie mit einem Entscheidungsvorschlag dem MV-Vorsitzenden zu. Der OfA/T-MV trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem MV-Vorsitzenden. Alle Instanzen sollten die Unterlagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Wochen weiterleiten

Die Ausbildung der A-LR Anwarter (A-LRA) beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung auf dhv-Ebene, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des A-LRA verbunden ist und vor der Veröffentlichung im dhv – Fachorgan zu erfolgen hat. Für die Ausbildung und Prüfung gelten die dhv- und VDH-Richtlinien und die der FCI als Bestandteil dieser Ordnung.

- 3.6** Die Ernennung oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist zu hören, wenn schriftliche Widersprüche gegen seine Bewerbung vorliegen. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.
- 3.7** Bis zum 30. 11. des Jahres müssen die Bewerbungen beim OfA-MV einschließlich der vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen. Bis zum 15.12. des Jahres muss der OfA-MV die Bewerbung über den MV Vorsitzenden an den OfA-dhv mit eigener Stellungnahme vorlegen. Bis zum 25.12. des Jahres gibt der OfA-dhv die Benennung des Bewerbers an den dhv-Schriftleiter zur Veröffentlichung im „dhv Hundesport“. Einsprüche gegen die Zulassung sind nur aus dem VDH-Bereich möglich und müssen bis spätestens 15. 02. beim OfA-dhv schriftlich eingebracht werden.
- 3.8** In der folgenden Prüfungssaison hat der A-LR-Anwärter die Möglichkeit, die Anwartschaft zu tätigen. Die A-LR-Anwärter-Abschlussprüfung erfolgt nach dem 15.10.. Bewerber, die nach Ablauf des ersten Anwartschaftsjahres noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden können, werden zur Weiterbildung in das folgende Jahr übernommen. Ist nach Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres der erforderliche Ausbildungsstand nicht erreicht, wird der Anwärter von der Liste gestrichen.
- 3.9** Einem nicht zugelassenen A-LRA-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren als A-LR-Anwärter erneut zu bewerben. Das Verfahren verläuft wie eine Erstbewerbung.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 4
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

§ 4 Berufung und Verpflichtung

- 4.1** Der A-LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine A-LRA-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er bei mindestens acht Prüfungen im Level A I – A III 400 Bewertungen vorgenommen haben. In mindestens 4 Veranstaltungen muss der Anwärter Spiele und Jumping eigenständig nach von ihm entworfenen und gestellten Parcours bewerten.
- 4.2** Der zuständige OfA-MV bestimmt den Einsatz des A-LRA und teilt ihn mindestens vier verschiedenen A-LR zu. Mindestens eine praktische Anwartschaft hat der A-LRA beim OfA-MV oder dessen Vertreter abzulegen. Der A-LRA hat bei den Prüfungen/Wettkämpfen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende A-LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des A-LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in den Beurteilungen sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der A-LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungs-/Wettkampfverlauf an. (Anforderungsprofil an den Bericht siehe gesonderte Anlage.)


Diesen Bericht übersendet er mit den gegengezeichneten Bewertungsblättern innerhalb von 14 Tagen dem amtierenden A-LR. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen in den Bewertungsblättern sind unzulässig.

Der A-LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit einer Stellungnahme dem OfA-MV und dem Patenrichter zuzuleiten. In der Stellungnahme hat der A-LR das Verhalten des Anwärters während des gesamten Wettkampfes oder Prüfung zu beurteilen und auch zur physischen, psychischen und fachlichen Qualifikation des A-LRA Aussagen zu treffen. Vom A-LR wird eine gerechte und unparteiische Stellungnahme erwartet.

Ferner bewertet der A-LRA mindestens 20 Teilnehmer in Begleithundprüfungen unter 3 verschiedenen Leistungsrichtern VPG. Der Werdegang der Berichte ist analog zum Bereich Agility.

Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen mindestens 8 Anwartschaften im Bereich Agility und mindestens 3 Anwartschaften im Bereich Begleithund mit den jeweiligen schon genannten Bedingungen vom A-LR/VPG-LR als bestanden bestätigt werden.

- 4.3** Der OfA-MV sammelt alle über einen A-LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen, die er an den OfA-dhv mit eigener Stellungnahme weitergibt. Nach Erfüllung aller Bedingungen durch den A-LRA entscheidet der OfA-dhv nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen über die Zulassung der Abschlussprüfung.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 5
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

- 4.4** Der A-LRA ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den OfA-dhv über den OfA-MV.

Der A-LRA hat in Gegenwart des OfA-dhv eine/n Prüfung/Wettkampf mit mindestens je 4 Teilnehmern nach allen Disziplinen des VDH- und FCI-Agility-Reglements zu bewerten.

Der A-LRA hat einen nach den Ausbildungsrichtlinien erstellten Fragebogen mit Fragen aus dem Agility-Sport, der Kynologie und der Organisation zu beantworten. Die Art der Fragen bestimmt der OfA-dhv, der hierfür eine Sammlung von Prüfungsfragen erarbeitet.

Eine allgemeine Aussprache des OfA-dhv mit dem A-LRA über die Aufgaben des A-LR schließt die Prüfung ab.

§ 5 Ernennung zum AGILITY-LEISTUNGSRICHTER


- 5.1** Nach bestandener Abschlussprüfung wird der A-LRA durch den OfA-dhv zum Agility-Leistungsrichter (A-LR) ernannt. Die Ernennung wird im „dhv Hundesport“ veröffentlicht. Die Ernennung ist schriftlich mit gleichzeitiger Übersendung des dhv-Agility-Leistungsrichter-Ausweises zu bestätigen und dem OfA-MV zur Führung in dessen Agility-Leistungsrichterliste mitzuteilen. **Der A-LR-Stempel ist vom dhv-MV zu seinen Lasten nach Vorgabe des dhv zu fertigen.** Der OfA-dhv ist verpflichtet, diese Daten zusätzlich dem VDH mitzuteilen.

Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der A-LRA schriftlich zu verständigen. Es bleibt dem Betroffenen freigestellt, sich nach einer halbjährigen Nachschulung erneut beim OfA-dhv über den OfA-MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

- 5.2** Die Ernennung zum A-LR berechtigt zur Tätigkeit als A-LR in den dhv-Mitgliedsverbänden. Die Richtertätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung des OfA-dhv abhängig und nur auf Anforderung durch einen dem VDH angehörenden Verband zulässig. Richtertätigkeiten im FCI-Ausland sind nur dann statthaft, wenn eine Freigabe vom VDH erfolgt.


§ 6 Aufgaben, Pflichten und Rechte des A-LR

- 6.1** Der A-LR darf nur termingeschützte Prüfungen/Wettkämpfe bewerten, für die eine Berufung durch seinen MV ergangen ist. Für die VDH-WM-Qualifikation und die dhv-DM erfolgt eine Sonderregelung gemäß jeweiliger Ordnung. Seine Tätigkeit hat er ohne persönliche oder wirtschaftliche Vorteile auszuüben.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 6
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

- 6.2** Die Beurteilungsunterlagen sind unverzüglich an die dhv-MV-LBA einzureichen. Die Einzelheiten regeln die dhv-MV in eigener Zuständigkeit.
- 6.3** Unbeschadet der eigentlichen Aufgabe von Bewertung auf Prüfungen/Wettkämpfen hat der A-LR als Repräsentant des dhv auch weitere Verpflichtungen, z. B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der des Agility-Reglements oder der Organisation.
- 6.4** Über mangelhafte/unvollständige Geräte eines Standardparcourssatzes, besondere Vorfälle, über beleidigendes oder unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der/des von ihm bewerteten Prüfung/Wettkampf hat der A-LR unverzüglich schriftlich Mitteilung an den OfA-MV zu machen.
- 6.5** Den Einsatz der A-LR regeln die dhv-Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit.
- 6.6** Ein A-LR kann in dem Verein, dem er selbst als Mitglied angehört, das Amt des A-LR nicht ausüben.
Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des OfA-MV statthaft.
- 6.7** Der A-LR sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit seines Vereins aktiv mitwirkt.
- 6.8** Die Kostenerstattung richtet sich nach der dhv-Kostenordnung. Die Erstattung steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen des Veranstalters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Agility-Vorschriften oder dhv-Bestimmungen Prüfungen/ Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
- 6.9** A-LR dürfen nicht von mehreren dhv-MV als A-LR geführt werden.
- 6.10** A-LR dürfen nicht als Betreiber und/oder Mitarbeiter einer gewerblichen Hundeschule dort ausgebildete Hunde in dhv termingeschützten Veranstaltungen bewerten.
- 6.11** Der A-LR ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an den Tagungen, Sitzungen sowie Informationsveranstaltungen des Agility-Sport-Bereichs in den dhv-MV teilzunehmen.
- § 7 Massregeln und Beendigung**
- 7.1** Ein A-LR kann auf Antrag durch den OfA-MV – bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen – von seinem Amt entbunden werden. Näheres regeln die MV in eigener Zuständigkeit. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 7
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------


Stand: 05/06

aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Der OfA-dhv ist über den Zeitraum der Beurlaubung zu unterrichten und hat diese Information an den VDH weiterzuleiten. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der A-LR vor einer Verwendung im dhv-MV durch den OfA-MV einer Fortbildung zugewiesen werden.

- 7.2** Ist gegen einen A-LR ein Verfahren wegen Verletzung dieser Ordnung oder ein Richterratsverfahren eingeleitet, kann er von den Amtsgeschäften als A-LR beurlaubt werden. Diese Beurlaubung kann der OfA-MV auch bei Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften einleiten.
- 7.3** Wird ein A-LR wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoss gegen das Tierschutzgesetz u. ä. von einem Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er sofort seines Amtes enthoben.
- 7.4** Der A-LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem Mitgliedsverband des dhv alle Rechte und Befugnisse nach dieser Ordnung. Der A-LR-Ausweis ist Eigentum des dhv und ist an den dhv zurückzugeben. Andernfalls erfolgt die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärung im „dhv Hundesport“.
- 7.5** Bei Rückgabe des A-LR-Ausweises mit der Bitte um Streichung aus der A-LR-Liste aus eigener Entscheidung wird ein A-LR frühestens nach zwei Jahren wieder als A-LR-Anwärter zugelassen.

§ 8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der OfA

- 8.1** Der OfA-MV hat nach den allgemeinen Aufgaben aus der MV-Satzung und dieser Ordnung insbesondere folgende Verpflichtungen:
- a) Ausbildung und Einteilung von A-LR und Führung der A-LR-Liste des MV.
 - b) Die Einteilung der A-LR zu den termingeschützten Prüfungen/-Wettkämpfen erfolgt durch den OfA-MV, soweit nicht MV-Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen.
 - c) Mitwirkung bei der Herausgabe des Agility-Reglements und den Ausführungsbestimmungen.
 - d) Durchführung einer jährlichen Tagung der A-LR nach den Regularien des MV.
 - e) Schulung mit Information und Weisung gemäß dhv-, VDH- und FCI-Ordnungen und Beschlüssen an die A-LR.
 - f) Sammlung und Weitergabe der sportstatistischen Zahlen an den OfA-dhv.
 - g) Untersuchung von Vorwürfen gegen A-LR wegen Verletzung der Agility-Regeln oder anderer Satzungen und Ordnungen. Das weitere Verfahren regeln die MV in eigener Zuständigkeit.

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 8
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

8.2 Der OfA-dhv hat neben den allgemeinen Verpflichtungen aus der dhv-Satzung, der dhv-Geschäftsordnung für das Präsidium und den VDH-Bestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Herausgabe von Richtlinien und Ausführungsbestimmungen im Agility-Sport in Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss und dem VDH.
- b) Prüfung, Ernennung und Abberufung der A-LR.
- c) Wettkampfleiter bei dhv-Agilitysport-Veranstaltungen.
- d) Tagungsleitung bei dhv-Agility-Sport-Sitzungen einschließlich Vorbereitung, Einladung und Erstellung der Tagesordnung.
- e) Führung der dhv-Agility-Leistungsrichterliste.
- f) Erstellung der Agility-Sport-Statistik einschließlich Veröffentlichung und Kommentierung nach den Vorlagen aus dem dhv-MV.
- g) Berichterstattung über den Agility-Sport gemäß Tagesordnung der dhv-Gremien.
- h) Teilnehmer der dhv-SAS und VDH-Agility-Kommission.


§ 9 Übernahme von A-LR von und in RZV des VDH

9.1 Nach einer dreijährigen Verwendungszeit und mind. 400 Bewertungen nach den VDH-/FCI-Regeln in einem RZV des VDH können A-LR bei einer dreijährigen Mitgliedschaft in einem dhv-MV und zwei Angleichungsanwartschaften sowie einer Abschlussprüfung zu organisatorischen Fragen durch den zuständigen OfA-dhv im Einverständnis mit dem OfA-MV ernannt und in die dhv-Agility-Leistungsrichterliste eingetragen werden.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Übernahme von dhv-THSB oder dhv-LR) sind abweichende Einzelentscheidungen möglich. Die Regelung, dass A-LR nur in einer Liste geführt werden dürfen, bleibt hiervon unberührt. Ein RZV-A-LR kann nur übernommen werden, wenn er sein Amt im RZV zurückgibt.

9.2 Dem Antrag auf Übernahme kann nur entsprochen werden, wenn eine zustimmende Stellungnahme des VDH-RZV beigefügt ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.

9.3 A-LR des dhv dürfen nicht von mehreren VDH-Mitgliedern in dieser Funktion geführt

	Sammlung amtlicher Mitteilungen, Hinweise, Beschlüsse und Richtlinien	DHV Agility- Leistungsrichter- Ordnung Seite 9
-----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 05/06

werden, ebenfalls dürfen sie nicht verbandsintern auf verschiedenen Listen der dhv-MV stehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1** Diese Ordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 2 Abs. 2.1 und 2.6 sowie § 5 Abs. 1 der dhv-Satzung. Die Bestimmungen der VDH-Agility-Leistungsrichterordnung wurden sinngemäß angewendet.
- 10.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 10.3** Diese Agility-LR-Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den dhv Delegiertentag am 23.1.1994 in Kraft und wurde von der dhv Delegiertenversammlung am 24./25.5.1997, am 26./27.5. 2000, am 19./20.05.2001, am 1./2. Juni 2002 und am 19./20. Mai 2006 vom dhv/MRT geändert.